Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Im Seifenwald"

Kreis Altenkirchen vom 01. September 1986

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Im Seifenwald".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7.18 ha und umfasst in der Gemarkung Molzhain Flur 3 Flurstück 55 und in der Gemarkung Kausen Flur 7 Flurstück 76.

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Feuchtwiesen

- a) als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- b) als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten sowie
- c) aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
 - 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes

hinweisen;

- 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 5. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 7. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill- oder Campingplätze anzulegen;
- 11. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 12. zu lärmen oder Modellfahrzeuge zu betreiben;
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 14. Jagdeinrichtungen aller Art zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;
- 15. Flächen aufzuforsten; die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 18. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder durch ähnliche Handlungen zu stören;

- 19. standortfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 20. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
- 21. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen, sowie Oberflächenoder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
 - 1. für die ordnungsgemäße bisherige Nutzung, ausgenommen das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln oder das Einbringen von organischem oder mineralischem Dünger,
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit der Einschränkung des § 4 Nr. 14,
 - 3. für die Unterhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

ξ6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 3. § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

- 5. § 4 Nr. 5 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlager- plätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 6. § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 7. § 4 Nr. 7 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 8. § 4 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt, abbaut oder entnimmt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 9. § 4 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 10. § 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grilloder Campingplätze anlegt;
- 11. § 4 Nr. 11 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 12. § 4 Nr. 12 lärmt oder Modellfahrzeuge betreibt;
- 13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
- 14. § 4 Nr. 14 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
- 15. § 4 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16. § 4 Nr. 16 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 17. § 4 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt;
- 18. § 4 Nr. 18 wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aufsucht, fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder durch ähnliche Handlungen stört;
- 19. § 4 Nr. 19 standortfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;

- 20. § 4 Nr. 20 Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
- 21. § 4 Nr. 21 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie Oberflächen- oder Grundwasser ableitet beziehungsweise zutage fördert oder entnimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 01. September 1986 - 554 - 0210 -

Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Schulte Beckhausen